

Stefan Wiederer – Weißenfelder Str.3 – 80686 München

Per Boten & vorab per Fax an 089/5597-3570 -2747

OLG München
26. Familiensenat
Prielmayerstraße 5
80335 München

30. September 2012

Aktenzeichen: 26 WF 1181/12 / Beschwerde gegen Beschluss AG München

In Sachen

WIEDERER Stefan

und

SCHOTT Monika

wegen Umgangsregelung

hier: Fristgerechte Stellungnahme zur Verfügung vom 10.09.2012 OLG München

UND

Weitere Gründe der Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.06.2012

1.

Der beschuldigten Vera Schalkhäuser, zu laden über Am Schloßhölzl 13a – 82319 Starnberg – 08151/73620, wird vorgehalten, als Amtsperson unbefugt persönliche Geheimnisse verraten zu haben. Zu verfolgen nach § 203 StGB Satz 2 Abs. 1.

Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach FamFG die Kinder betreffend sind nach GVG § 170 nicht öffentlich. Die Ausreichung der Verfahrensakte ist nur an die Verfahrensbeteiligten und deren Prozessvertreter oder (Lohn)Gehilfen des Gerichtes zulässig. Die Beteiligten an dem Verfahren sind in FamFG § 7 aufgeführt. Nur weil man anzuhören ist, ist man nicht beteiligt (FamFG § 7 Abs. 6).

Der Beschuldigten wird vorgeworfen, hinterrücks und ohne Wissen der Parteien und des Beschwerdeführers Gesundheitszeugnisse und wesentliche Parteischreiben an einen unbestimmten Empfängerkreis der Verwaltung der Landeshauptstadt München ausgereicht zu haben. Bei der Akteneinsicht am OLG München konnten die Versandanweisungen festgestellt werden.

Beweis: Verfahrensakte

Die Parteischriften langten bei der Landeshauptstadt München auch tatsächlich ein. Dies wurde bei der Akteneinsicht am 07.02.2012 durch den Beschwerdeführer festgestellt.

Beweis: Beschlagnahme der Akte bei der Landeshauptstadt München

Parteischreiben enthalten naturgemäß Angaben über persönliche Umstände, Lebenslagen, Nöte und Gefühle. Diese Angaben werden in der Gewissheit gemacht, dass die Einlassungen nur an den Kreis der am Verfahren beteiligten Personenkreis ausgereicht werden.

Zudem enthalten die Parteischreiben (der Gegenpartei) vernünftigerweise unwahre, unbeweisbare und unvollständige Tatsachenbehauptungen. Durch die Tat der Beschuldigten wurden Gerüchte an unbestimmte Dritte ausgereicht.

Die Landeshauptstadt München ist nach FamFG § 162 Abs. 1 (vormals 49a FGG) im Verfahren anzuhören. Mehr nicht. Die Aufgabe der Kommune ist es, den Eltern die bereitgestellte Unterstützung aktiv anzubieten. Wenn Eltern das Angebot der Kommune annehmen wollen, können sie dies beantragen (SGB VIII §§ 17, 18).

Die Ermittlungen werden ergeben, dass die Beschuldigte in Ausübung ihres Richteramtes unbefugt und ohne Not persönliche Geheimnisse und Sozialdaten an unbefugte Dritte ausgereicht hat.

Die Beschuldigte war deshalb im laufenden Verfahren als erkennende Richterin abzulehnen, weil sie nicht gewillt war, bestehende Bundesgesetze anzuwenden.

Beweis: Widerspruch Datenversand AG München und OLG München nebst Zustellberichten kR01 bis kR06 & Antrag Sore um Befangenheit kR20

2.

Die Beschuldigte setzte das Verfahren fort.

Die Beschuldigte erließ Beschlüsse und Verfügungen welche in die Grundrechte des Beschwerdeführers eingreifen und sein Rechtsschutzziel gefährden. Es ist dem Beschwerdeführer nicht vorwerfbar zu machen, als juristischer Laie auf diese Angriffe angemessen mit Schriftsätzen und durch Wort in einer Verhandlung zu reagieren.

Zudem konnte sich der Beschwerdeführer angesichts des Verfahrensverlauf und den Straftaten nicht auf ein faires Verfahren verlassen, er musste viel mehr damit rechnen, dass in Abwesenheit verbeschieden würde. Es kann also dahinstehen, ob der Beschwerdeführer sich zur Sache eingelassen hat.

3.

Es war noch nicht über den Ablehnungsantrag beschieden, da erließ die Beschuldigte den Beweisbeschluss, ein Gutachten von einem Lohngehilfen der GWG München, der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichtspsychologie, alias „Arbeitsgemeinschaft Familienrecht“, alias „Sachverständigenring“, alias „afp Arbeitsgemeinschaft für

Forensische Psychologie, Forensische Psychiatrie und Forensische Medizin“ allesamt Rablstraße 45, 81669 München mit Bankverbindung Bad Abbach zu beziehen.

Zu keinem Zeitpunkt war der Beschluss nicht aufschiebbar. Angesichts der öffentlich bekannten geringen Menge an Wissenschaftlichkeit von Gutachten der Franchise-Nehmer des Herrn Dr. Salzgebers, ist auch niemals mit einer objektiven Sachaufklärung zu rechnen. Bei Schriftstücken mit dem Titel „Psychologisches Gutachten“ von gerichtlichen Lohngehilfen handelt es sich jedoch um einen Strengbeweis. Legt es die Beschuldigte offenkundig nicht auf den Erkenntnisgewinn sondern auf einen kostenpflichtigen Strengbeweis an, so sind die Parteien dem gesetzlichen Richter entzogen, weil die Beschuldigte das Verfahren aus der Hand gegeben hat.

Die Einrede, eine Richterin müsse einem Gutachtenergebnis nicht folgen, überzeugt nicht. Zum einen ist es Sache der Parteien, sich zur Sache einzulassen, zum anderen ist sie fachlich gar nicht in der Lage, die Täuschung über die Wissenschaftlichkeit zu erkennen, sie ist ja Juristin.

Der Beschluss ist zudem willkürlich. Aus der Aktenlage geht hervor, dass ausschliesslich vom Wesen der Behauptungen her unbeweisbare Tatsachenbehauptungen von der Prozessbevollmächtigten und sonstigen Dritten dem Beschluss zu Grunde liegen. Das Erledigen der Beweisfrage beantwortet zu dem die juristische Fragestellung. Weder der Verfahrensverlauf noch der Beweisbeschluss enthält Anknüpfungstatsachen, die von einem Schauspieler zutreffend beantwortet werden könnten. Die Bestellung eines „Gutachtens“ bei Herrn Thomas Schücke erscheint nur wegen einer Freundschaft, einer Weisung oder einer Erpressung erfolgt zu sein. Anders ist es nicht zu erklären, einen Schauspieler mit beeindruckender Vergangenheit in die Rolle „Gerichtsgutachter“ schlüpfen zu lassen:

Thomas Schücke geb. 02.02.1955 in Wuppertal mit Schauspielausbildung a.d. Otto-Falckenberg-Schule München

1979 – Die Razzia – TV-Film

1979 – Die Nacht mit Chandler – TV-Film – als Tommy

1980 – Liebe mit geschlossenen Augen – TV-Film

1980 – Derrick – TV-Serie – Folge: „Eine Rechnung geht nicht auf“ – als Herr Wiebler

1981 – Derrick – TV-Serie – Folge: „Am Abgrund“ – als Arthur Bandera

1981 – Lapo erzählt – TV-Serie – Folge: „Gonella, das Schlitzohr“ – als Riccio

1981 – Derrick – TV-Serie – Folge: „Das sechste Streichholz“ – als Jo Mahler

1982 – Das zweite Gesicht – Kino-Film – als Lichtsinn

1983 – Mondkräcker – TV-Film

1983 – Derrick – TV-Serie – Folge: „Tödliche Rendezvous“ – als Peter Hagemann

1984 – Der letzte Zivilist – TV-2-Teiler – als Hans Dieffenbach

1984 – Derrick – TV-Serie – Folge: „Keine schöne Fahrt nach Rom“ – als Martin Maurus

1984 – SOKO 5113 – TV-Serie – Folge: „Göttmann hat Angst“ – als Blacky

1985 – Das Mädchen und die Tauben – TV-Film

1985 – Der Alte – TV-Serie – Folge: „Der Sohn“ – als Peter Ferdi

1985 – Der Fahnder – TV-Serie – Folge: „Liebe macht blind“

1985 – Die doppelte Welt – TV-Film

1986 – Die zwei Gesichter des Januar – Kino-Film

1987 – 1990 – Diese Drombuschs – TV-Serie – 14 Folgen – als Dr. Peter Wollinski

1989 – Der lange Sommer – TV-Film – als Tom

1989 – Giovanni oder die Fährte der Frauen – TV-Film – als Max

1990 – Es ist nicht leicht Gott zu sein – Kino-Film – als John

1990 – Drei D - Kinofilm

1992 – Derrick – TV-Serie – Folge: „Die Festmenüs des Herrn Borgelt“ – als Manfred Lessner

1992 – Derrick – TV-Serie – Folge: „Billies schöne neue Welt“ – als Hajo Dickel

1993 – Anwalt Abel – TV-Serie – Folge: „Sprecht mir diesen Mörder frei“ – als Rechtsanwalt Dermuth

1993 – Happy Holiday – TV-Serie – Folge: „Liebe auf den zweiten Blick“ – als Marco

1994 – Schwarz greift ein – TV-Serie – Folge: „Ehen auf Zeit“ – als Dirk Hessler

1994 – Die Sieger – Kino-Film – als Holger Dessaul

1994 – Derrick – TV-Serie – Folge: „Abendessen mit Bruno“ – als Jürgen Simon

1995 – Inseln unter dem Wind – TV-Serie

1995 – Der Alte – TV-Serie – Folge: „Die Verlorenen“ – als Jost Meinhold

1996 – SK Babies – TV-Serie – als Kriminalhauptkommissar Stefan Jarczyk

1996 – Ein Fall für zwei – TV-Serie – Folge: „Richtermord“ – als Bernd Jäger

1997 – Wildbach – TV-Serie – Folge: „Sabotage“ – als Jürgen Dresch

1997 – Betrogen - Eine Ehe am Ende – TV-Film

1997 – Der Alte – TV-Serie – Folge: „Hochzeit mit dem Tod“ – als Hank Kreuzer

1998 – Derrick – TV-Serie – Folge: „Mama Kaputtke“ – als Paul
1997 – Der Alte – TV-Serie – Folge: „Meine Rache ist der Tod“ – als Olaf Petran
1998 – Wilsberg – TV-Serie – Folge: „In alter Freundschaft“ – als Detlef Hinz
1998 – Der Alte – TV-Serie – Folge: „Schlagt ihn tot“ – als Bruno Rupert
1999 – Siska – TV-Serie – Folge: „Der Zeuge“ – als Rudolf Hofberger
1999 – SOKO 5113 – TV-Serie – Folge: „Argentinische Verlobung“ – als Günther Lechner
1999 – Siska – TV-Serie – Folge: „Leonardos Geheimnis“ – als Manfred Hofberger
2000 – Die Kommissarin – TV-Serie – Folge: „Taximord“
2001 – Du oder keine (Fernsehfilm)
2001 – Der Alte – TV-Serie – Folge: „Ein tödliches Ereignis“ – als Roland Burger
2001 – Siska – TV-Serie – Folge: „Hexe im Feuer“ – als Simon Fürst
2001 – Siska – TV-Serie – Folge: „Hass macht blind“ – als Hannes
2002 – Der Alte – TV-Serie – Folge: „Kein Tag zum Sterben“ – als Thomas Parkon
2003 – Siska – TV-Serie – Folge: „Der verbrannte Mann“ – als Gert Schöning
2004 – Der Alte – TV-Serie – Folge: „Alle Hoffnung begraben“ – als Bernd Spormann
2004 – Siska – TV-Serie – Folge: „Tödlicher Zwiespalt“ – als Dieter Gellert
2004 – Der Alte – TV-Serie – Folge: „Ein tödliches Drama“ – als Bertold Kassel
2005 – Siska – TV-Serie – Folge: „Keine andere Wahl“ – als Herr Mahlmann
Usf.

Auch wenn Herr Thomas Schücke vor langer Zeit ein Studium der Psychologie betrieben hat, die Frage zur „Erziehungsfähigkeit“ kann er nicht zutreffend beantworten, weil die Wissenschaft der Psychologie den Begriff „Erziehungsfähigkeit“ nicht definiert. Auch die Kunstwissenschaften liefern keine probate Methode der Feststellung.

4.

Nicht richtig ist, dass es sich um ein anderes / neues Verfahren handelt. Auch hier wird eine arglistige Täuschung an einem juristischen Laien vermutet. Es sind / ist immer noch:

- die gleichen Beteiligten, Lukas Schott, Stefan Wiederer und Monika Schott.
- das identische Verfahren der Umgangsregelung, welches am 18.04.2011 gestellt wurde und bis Dato noch nicht ordentlich verbeschieden wurde.

Jedoch wurde durch List, Täuschung und Verfahrensfehler eine neue Nummer beim Aktenzeichen vergeben

Es ist dem 26. Familiensenat des OLG München bekannt, dass es bisher zu keinem rechtsgültigen Beschluss kam, weil durch Veranlassung von der Beschuldigten vielfache Verfahrensfehler begangen wurden. Es wird hier auf die eigene Verfügung des OLG München 26. Familiensenat vom 09.01.2012 und auf den eigenen Beschluss des OLG München 26. Familiensenat vom 22.05.2012 verwiesen.

5.

Zusammenfassend ist festzustellen, die Beschuldigte wurde wegen einer Straftat abgelehnt, betrieb das Verfahren weiter und erließ einen Beweisbeschluss der nicht geeignet ist, Tatsachen zu ermitteln und zudem willkürlich ist. Allein deshalb ist der Beweisbeschluss von Amts wegen aufzuheben, die Kosten trägt die Gerichtskasse.

Dem juristischen Laien ist nicht vorwerfbar zu machen, dass er fortwährend, vor allem nach Ablehnung der Beschuldigten, unwahren, unrichtigen und unvollständigen Tatsachenbehauptungen durch Schrift und Präsenz entgegenwirkte um sein Rechtsschutzziel unter widrigsten Bedingungen weiter zu verfolgen.

Alles in allem wird der Entzug des gesetzlichen Richters gerügt, des rechtlichen Gehörs und das Verweigern eines fairen Verfahrens. Der fortwährende „begleitete Umgang“ ist ein Entzug der Grundrechte Artikel 1 und 2, Vater und Kind werden willkürlicher unsäglicher Quälerei ausgesetzt. Die Nichtbearbeitung des Ablehnungsverfahrens und das Verweigern einer sachbezogenen richterlichen Stellungnahme ist nach StGB §133 / Verwahrungsbruch zu verfolgen.

Es wird beantragt, die Sache von Amts wegen zu verfolgen, dem Beschwerdetenor zu folgen, die Parteien frei von Kosten zu halten. Ferner wird beantragt, das Ablehnungsverfahren nicht ohne mündliche Verhandlung nach Verfolgung zu bescheiden. In diesem Verfahren ist die Öffentlichkeit herzustellen.

.....
Stefan Wiederer

Anlagen:

- Widerspruch Datenversand AG & OLG München 11.01.2012 kR01 – kR06
- Antrag „Sorge um Befangenheit“ vom 19.02.2012 kR20
- Schriftsatz vom 10.08.2012 Entzug des ges. Richter / Aufhebung Beschluss / Untätigkeitsbeschwerde kR21

Gesamt 15 Seiten